

# **Strand- und Badeordnung für das Naturbad am Teterower See**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Teterow am 27. April 2017 folgende Strand- und Badeordnung für das Naturbad am Teterower See erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Strand- und Badeordnung gilt für das Naturbad am Teterower See. Sie dient der Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände der Badestelle. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Betreten des Naturbades erkennt jeder Besucher diese Strand- und Badeordnung an.

## **§ 2 Nutzungszeiten**

- (1) Das Naturbad kann ganzjährig von 05.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. In der Saison von Mai bis September kann das Naturbad bis 23.00 Uhr genutzt werden. Die Öffnung und Schließung der Anlage erfolgt am Eingangstor mit einem automatischen Schließ- und Öffnungssystem.
- (2) Im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September ist das Benutzen während der gesamten Öffnungszeit kostenpflichtig.
- (3) Witterungs- und saisonbedingte Schließungen sind möglich. Änderungen der Öffnungszeiten und der Kostenpflicht werden am Eingang zur Anlage bzw. auf der Internetseite der Stadt Teterow veröffentlicht.

## **§ 3 Zutritt**

- (1) Jeder Besucher des Naturbades muss in der Saison vom 1. Mai bis 30. September während der Öffnungszeiten im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein, die am Kassenautomaten zu lösen ist. Der Besucher ist verpflichtet, diese auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen dürfen das Naturbad nur mit einer verantwortlichen Begleitperson betreten. Dieses gilt auch für Menschen mit geistiger Behinderung, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
- (3) Bei Schulklassen und Gruppen von Minderjährigen ist das Betreten nur mit einer Aufsichtsperson möglich. Diese ist verantwortlich für die Einhaltung der Badeordnung sowie die Anmeldung beim Rettungsschwimmer.
- (4) Der Zutritt von Personen, die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, ist untersagt.

## § 4 Eintrittsentgelte

(1) Für die Benutzung des Naturbades werden folgende Eintrittsentgelte erhoben:

<b>Eintrittsentgelt</b>	<b>pro Tag</b>	<b>Jahreskarte</b>
Kinder bis 4 Jahre	Eintritt frei	
Kinder von 4 – 16 Jahre	0,50 €	20,00 €
16 Jahre – Erwachsene	1,00 €	50,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene + Kinder)	2,50 €	
Gruppenkarte ab 15 Personen (pro Person für Kinder und Schüler bis 18 Jahre einschließlich Begleitpersonen)	0,25 €	
Personen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises	Eintritt frei	

- (2) Die Familienkarten können beim Pächter des Pavillons vor Ort erworben werden. Die Abrechnung der Gruppenkarten erfolgt im Fachbereich Schule, Kultur und Sport der Stadtverwaltung Teterow.
- (3) Die Dauerbader haben für die ganzjährige Nutzung des Naturbades eine Jahreskarte in Höhe von 50,00 € zu erwerben. Diese kann bei der Touristinformation, Östliche Ringstr. 105 oder bei der Stadtverwaltung Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Marktplatz 1-3 zu den üblichen Öffnungszeiten oder beim Betreiber des Pavillons erworben werden.

## § 5 Baden

In den Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern werden jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr Rettungsschwimmer eingesetzt. Die Anwesenheit der Rettungsschwimmer wird durch eine Fahne signalisiert. Ist keine Badeaufsicht anwesend, erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

## § 6 Badekleidung

Das Baden ist nur in badeüblicher, den Geboten des Anstandes entsprechender Kleidung gestattet. Textilfreies Baden ist nur für Kinder bis 4 Jahre erlaubt.

## § 7 Tiere im Bereich des Naturbades

- (1) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

- (2) Für Diensthunde von Behörden, für Such- und Rettungshunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnerdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden, sowie für ausgebildete Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, gilt § 7 Abs. 1 nicht.

### **§ 8 Befahren des Naturbades**

- (1) Das Befahren des Naturbades ist verboten. Davon ausgenommen sind Versorgungs- und Reinigungsfahrzeuge, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen.
- (2) Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt Teterow und den Pächter genehmigt werden.

### **§ 9 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Jeder Besucher hat sich während des Aufenthaltes so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind. Insbesondere sind Störungen, Belästigungen, wie z. B. unerwünschtes Fotografieren, und Gefährdungen anderer Besucher zu unterlassen.
- (2) Das Naturbad und seine Einrichtungen, einschließlich der Grünanlagen und Pflanzungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Abfälle sind durch den Verursacher in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen. Das Angeln und Surfen sind verboten.
- (4) Campen und Übernachten auf der Anlage sind nicht gestattet. Es ist verboten auf dem Gelände Feuer anzuzünden oder zu grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (5) Sitzbänke dürfen vom Aufstellungsort nicht entfernt werden. Es ist untersagt, gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.

### **§ 10 Aufsicht**

Den in Ausführung dieser Strand- und Badeordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals, des Bewirtschafters des Pavillons, der Rettungsschwimmer und eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

### **§ 11 Erhöhtes Eintrittsentgelt und Verweisung aus dem Naturbad**

- (1) Besucher, die im Naturbad ohne bzw. ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, sind zur Zahlung eines erhöhten Tages-Eintrittsentgeltes von 10,00 EUR verpflichtet. Das erhöhte Tages-Eintrittsentgelt ist gegen Quittung sofort bar an das Aufsichtspersonal zu zahlen.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal, die Rettungsschwimmer und eingesetzten Ordnungskräfte vom Gelände des Naturbades verwiesen werden. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.

## **§ 12 Wahrnehmung der Rechte**

Die Rechte aus dieser Strand- und Badeordnung nehmen die Stadt Teterow bzw. die von ihr Beauftragten wahr.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Badegäste benutzen das Naturbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Teterow nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen bzw. Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung M-V stellen vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt gemäß § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mindestens fünf und höchstens eintausend Euro.

## **§ 15 Ausnahmen**

Ausnahmen von der Strand- und Badeordnung können im Einzelfall von der Stadt Teterow genehmigt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Strand- und Badeordnung vom 25. Mai 2016 tritt außer Kraft. Diese Strand- und Badeordnung tritt ab 01. Mai 2017 in Kraft.

Teterow, den

Dr. Reinhard Dettmann  
Bürgermeister